

Verordnung über die Anpassung von Regierungsverordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz

Gestützt auf Art. 45 der Kantonsverfassung

von der Regierung erlassen am 12. Dezember 2006

Art. 1

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

Änderungen

1. Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeiter des Kantons Graubünden vom 23. Dezember 1991 (BR 170.420)

Art. 11 Abs. 2

² Entscheide über die Auflösung von Amtsverhältnissen können mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden. Die Regierung entscheidet endgültig.

2. Verordnung über die Notariatsgebühren vom 5. Dezember 2000 (BR 210.370)

Art. 2 Abs. 1 und 3

¹ Gegen die Gebührenverfügung der Notariatsperson kann jede zahlungspflichtige Partei innert 30 Tagen seit Erhalt der Verfügung bei der Notariatskommission Beschwerde führen.

³ Für die Verfahren gemäss Absatz 1 und 2 ist das Verwaltungsrechtspflegegesetz sinngemäss anwendbar.

3. Verordnung über die Gebühren der Grundbuchämter vom 5. Dezember 2000 (BR 217.200)

Art. 7

¹ Beschwerden gegen Rechnungsverfügungen betreffend Grundbuchgebühren sind innert 30 Tagen an das Departement für Volkswirtschaft und Soziales zu richten.

² Gegen den Entscheid des Departementes kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

4. Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen vom 24. Juni 2003 (BR 219.100)

Art. 3 Abs. 2

² Gegen Weisungen, Verfügungen oder Entscheide der Finanzverwaltung kann die Verwaltungsbeschwerde gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz ergriffen werden.

5. Verordnung über die Pflegekinderaufsicht vom 18. Dezember 1990 (BR 219.200)

Art. 15 Abs. 1

¹ Für Bewilligungen, Verfügungen und amtliche Verrichtungen im Rahmen der Heimpflegekontrolle wird eine Staatsgebühr gemäss Artikel 75 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes erhoben.

Art. 18 Abs. 2 und 3

² Im Übrigen richtet sich der Weiterzug nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

³ Aufgehoben

6. Verordnung über die Gebühren für Verrichtungen beim Erbgang vom 1. Mai 1978 (BR 219.300)

Art. 5

Betrifft nur die italienische Fassung

7. Verordnung über die Wohnheime der kantonalen Schulen vom 4. Juli 2000 (BR 420.200)

Art. 17

Verfügungen der Wohnheimleitungen können mit Beschwerde beim Departement innert zehn Tagen nach der Mitteilung angefochten werden.

8. Verordnung über das Übertrittsverfahren in die Volksschul-Oberstufe vom 17. Juni 1996 (BR 421.200)

Art. 16

Der Weiterzug richtet sich nach dem Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden.

Art. 20 Abs. 3

³ Der Weiterzug richtet sich nach dem Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden.

9. Schulordnung für die Bündner Kantonsschule Chur vom 29. Januar 1973 (BR 425.110)

Art. 54 Abs. 2

² Verfügungen der Schulleitung können mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement angefochten werden.

10. Reglement über die Lehrabschlussprüfungen in den gewerblich-industriellen Berufen vom 3. November 1982 (BR 430.150)

Art. 20

Betrifft nur die italienische Fassung

Art. 24 Abs. 2 und 4

² Beschwerden gegen Disziplinaentscheide gemäss Artikel 23 des Reglementes kann der unmittelbar Betroffene oder der gesetzliche Vertreter innert 30 Tagen nach Mitteilung des Disziplinaentscheides schriftlich unter Angabe der Beweismittel an das Amt richten.

⁴ Im Übrigen gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz.

11. Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen vom 14. Dezember 2004 (BR 432.010)

Art. 1 Abs. 1 lit. c

c) das Beschwerdewesen ist in einem Reglement der Schule festgelegt;

12. Verordnung über die Kantonsbibliothek Graubünden vom 20. Dezember 1994 (BR 490.200)

Art. 16

Für Sonderleistungen wird der Aufwand nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltsrechts in Rechnung gestellt.

13. Benutzungsordnung der Kantonsbibliothek Graubünden vom 20. Dezember 1994 (BR 490.250)

Art. 20

Betrifft nur die italienische Fassung

14. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Dezember 1985 (BR 496.110)

Art. 4 Abs. 1

¹ Für den Erlass vorsorglicher Verfügungen ist das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement zuständig.

15. Heilmittelverordnung vom 7. Juli 1998 (BR 504.100)

Art. 34 Abs. 2

² Heilmittel, Packungen, Behälter, Bestandteile, Einrichtungen oder Anpreisungsmittel können bei Gefahr für die öffentliche Gesundheit vorsorglich beschlagnahmt werden. Über die Einziehung hat das Amt ohne Verzug durch beschwerdefähige Verfügung zu entscheiden.

16. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung vom 17. Dezember 2002 (BR 542.120)

Art. 22 Abs. 2

² Aufgehoben

17. Verordnung über den Sport-Fonds vom 16. Dezember 2003 (BR 710.500)

Art. 10 Abs. 2

² Über die Ausrichtung der jährlichen Pauschalbeiträge und von Beiträgen über 5 000 Franken entscheidet die Regierung.

Art. 13

Aufgehoben

18. Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden vom 24. Mai 2005 (BR 801.110)

Art. 16 Abs. 1 und 3

¹ Der Gemeindevorstand gibt die Absicht zur Einleitung einer Quartierplanung unter Hinweis auf den Zweck der Planung und die Durchführung einer allfälligen Landumlegung oder Grenzbereinigung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt. Gleichzeitig legt er den Plan mit der vorgesehenen Abgrenzung des Planungsgebietes während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich auf. Betroffene sind vor der Auflage schriftlich zu benachrichtigen.

³ Die öffentliche Auflage ist zu wiederholen, wenn das vorgesehene Planungsgebiet aufgrund von Einsprachen geändert wird. Betreffen die Änderungen lediglich einzelne Beteiligte, so ist diesen anstelle einer nochmaligen öffentlichen Auflage Gelegenheit zur Einsprache innert einer Frist von 30 Tagen zu geben.

Art. 18 Abs. 1 und 4

¹ Der Gemeindevorstand legt den Entwurf für den Quartierplan während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich auf. Erfordert die Planung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), wird gleichzeitig der UVB aufgelegt.

⁴ Die öffentliche Auflage ist zu wiederholen, wenn der Quartierplan aufgrund von Einsprachen geändert wird. Betreffen die Änderungen lediglich einzelne Beteiligte, so ist diesen anstelle einer nochmaligen öffentlichen Auflage Gelegenheit zur Einsprache innert einer Frist von 30 Tagen zu geben.

Art. 19 Abs. 3

³ Quartierpläne treten mit unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder rechtskräftigem Abschluss von Rechtsmittelverfahren in Rechtskraft. Nach Eintritt der Rechtskraft lässt der Gemeindevorstand den Quartierplan im Grundbuch anmerken.

Art. 20 Abs. 4

⁴ Gegen den Entwurf des Kostenverteilers kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Wird der Kostenverteiler aufgrund von Einsprachen geändert, ist den Beteiligten Gelegenheit zu erneuter Einsprache innert 30 Tagen zu geben.

Art. 22 Abs. 2

² Der Gemeindevorstand gibt die Absicht zur Einleitung eines Beitragsverfahrens unter Hinweis auf das beitragspflichtige Werk sowie den vorgesehenen Kostenanteil der öffentlichen und der privaten Interessenz

im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt. Gleichzeitig legt er den Plan mit der vorgesehenen Abgrenzung des Beitragsgebietes (Beitragsperimeter) während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich auf.

Art. 23 Abs. 2

² Die öffentliche Auflage ist zu wiederholen, wenn der vorgesehene Beitragsperimeter aufgrund von Einsprachen geändert wird. Betreffen die Änderungen lediglich einzelne Beteiligte, so ist diesen anstelle einer nochmaligen öffentlichen Auflage Gelegenheit zur Einsprache innert einer Frist von 30 Tagen zu geben.

Art. 25 Abs. 2

² Gegen den Entwurf des Kostenverteilers können die Beitragspflichtigen innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache erheben. Wird der Kostenverteiler aufgrund von Einsprachen geändert, ist den Beteiligten Gelegenheit zu erneuter Einsprache innert 30 Tagen zu geben.

Art. 28 Abs. 2

² Wird die Landumlegung oder Grenzbereinigung mit einer Nutzungsplanung verbunden, für deren Auflage zusätzlich die Publikation im Kantonsamtsblatt vorgeschrieben ist, gelten diese Anforderungen an die öffentliche Publikation auch für die verschiedenen Auflagen der Landumlegung oder Grenzbereinigung.

Art. 29 Abs. 1

¹ Die zuständige Behörde gibt die Absicht zur Einleitung einer Landumlegung oder Grenzbereinigung unter Hinweis auf den Zweck der Massnahme, die Abgrenzung des Bezugsgebietes sowie die Art und Weise der Durchführung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt. Gleichzeitig legt sie den Plan mit der vorgesehenen Abgrenzung des Bezugsgebietes während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich auf.

Art. 30 Abs. 2

² Die öffentliche Auflage ist zu wiederholen, wenn das vorgesehene Bezugsgebiet aufgrund von Einsprachen geändert wird. Betreffen die Änderungen lediglich einzelne Beteiligte, so ist diesen anstelle einer nochmaligen öffentlichen Auflage Gelegenheit zur Einsprache innert einer Frist von 30 Tagen zu geben.

Art. 31 Abs. 2 und 4

² Die zuständige Behörde legt die Entwürfe für den Bestandesplan und das Bestandesverzeichnis während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich auf

und gibt die Auflage im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt. Betroffene werden vor der Auflage schriftlich benachrichtigt.

⁴ Die öffentliche Auflage ist zu wiederholen, wenn der Bestandesplan oder das Bestandesverzeichnis aufgrund von Einsprachen geändert werden. Betreffen die Änderungen lediglich einzelne Beteiligte, so ist diesen anstelle einer nochmaligen öffentlichen Auflage Gelegenheit zur Einsprache innert einer Frist von 30 Tagen zu geben.

Art. 32 Abs. 2

² Nach Prüfung der Pläne und Verzeichnisse durch das Grundbuchamt und einer allfälligen Bereinigung legt die zuständige Behörde die Entwürfe während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich auf und gibt die Auflage im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt. Betroffene werden vor der Auflage schriftlich benachrichtigt.

Art. 33 Abs. 2

² Die öffentliche Auflage ist zu wiederholen, wenn die Neuzuteilung aufgrund von Einsprachen geändert wird. Betreffen die Änderungen lediglich einzelne Beteiligte, so ist diesen anstelle einer nochmaligen öffentlichen Auflage Gelegenheit zur Einsprache innert einer Frist von 30 Tagen zu geben.

Art. 35 Abs. 3

³ Gegen den Entwurf des Kostenverteilers können die Beteiligten innert 30 Tagen seit Mitteilung bei der zuständigen Behörde schriftlich und begründet Einsprache erheben. Wird der Kostenverteiler aufgrund von Einsprachen geändert, ist den Beteiligten Gelegenheit zu erneuter Einsprache innert 30 Tagen zu geben.

19. Richtlinien für die Gefahrenzonenplanung vom 6. Mai 1997 (BR 801.500)

Art. 2 Abs. 1

¹ Zur Begutachtung der Gefahrenzonenausscheidung setzt die Regierung regionale Gefahrenkommissionen ein. Diese bestehen aus einem Obmann, einem Mitglied und dem zuständigen Regionalforstingenieur. Die Tätigkeit der Gefahrenkommissionen ist in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

Art. 4 Abs. 1

¹ Die Gemeinden beauftragen die zuständigen Regionalforstingenieure oder, im Benehmen mit dem Amt für Wald, andere ausgewiesene Fach-

leute mit der Bearbeitung der Gefahrenzonen zuhanden der Gefahrenkommissionen.

Art. 9

¹ Das Verfahren für die Festsetzung der Gefahrenzonen richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Raumplanungsrechts über den Erlass der kommunalen Grundordnung.

² Die Behandlung von Vorschlägen und Einwendungen im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens obliegt dem Gemeindevorstand. Die Gefahrenkommission ist beratend beizuziehen.

Art. 11

**Planungs-
beschwerde**

Die Beschlüsse der Gemeinden über Erlass und Änderungen der Gefahrenzonen können mit Planungsbeschwerde gemäss kantonalem Raumplanungsgesetz bei der Regierung angefochten werden. Die Gemeindebeschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Art. 16 Abs. 2

² Die Rechnungsstellung für den Arbeitsaufwand der Gefahrenkommissionen erfolgt durch das Amt für Wald. Gestützt auf das kantonale Raumplanungsrecht kann der Kanton im Rahmen der vorhandenen Mittel an die Kosten der Gefahrenzonenausscheidung Beiträge leisten.

**20. Verordnung über die Wasser- und Pumpwerksteuer
vom 20. Juni 1995 (BR 810.115)**

Art. 19 Marginalie und Abs. 2

**Einsprache,
Beschwerde**

² Der Einspracheentscheid kann vom Einsprecher innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

21. Vollziehungsverordnung zur grossrätlichen Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 24. Oktober 1977 (BR 870.110)

Art. 8

Aufgehoben

22. Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Kosten von den Motorfahrzeug- und Fahrradhaltern im Kanton Graubünden vom 24. Oktober 1977 (BR 870.130)

Art. 3 lit. e

- | | | |
|----|---|--|
| e) | Verfügungen im Administrativ-
massnahme- und Bussenverfahren | gemäss Verwal-
tungsrechtspflege-
gesetz beziehungs-
weise Strafprozess-
ordnung |
|----|---|--|

23. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden vom 23. August 1994 (BR 872.150)

Titel

Verordnung über den öffentlichen Verkehr (VöV)

Art. 1

Beitragsgesuche für Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Personen- und Güterverkehrs sind dem zuständigen Departement einzureichen.

Art. 2

¹ Die Beitragszusicherung erfolgt im Rahmen der kantonalen Finanzordnung durch die Regierung oder das Departement.

² Das Departement ist für die Zusicherung von Beiträgen bis 100 000 Franken zuständig.

Art. 13 Abs. 1

¹ Kantonale Behörde im Rahmen des Fahrplanverfahrens ist das zuständige Departement. Es regelt namentlich die Einzelheiten für die Anhörung der interessierten Kreise und bestimmt die entsprechenden Fristen.

Art. 16

Kantonale Aufsichts- und Bewilligungsbehörde gemäss Artikel 36 der Bundesverordnung über die Personenbeförderungskonzession ist das zuständige Departement.

Art. 18

Das Departement kann für Amtshandlungen gemäss Artikel 16 und 17 dieser Verordnung Gebühren erheben. Die Kostenpflicht und die Bemessung der Gebühren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 19**Aufgehoben****Anhang 2****Zonen 5, 6, 22, 25, 32, 42 und 49**

5	2	Fanas Grüsch Schiers Seewis i.P. Valzeina
6	2	Conters i.P. Küblis Luzein Saas i.P. St. Antönien
22	5	Casti-Wergenstein Donat Lohn Mathon Zillis-Reischen
25	5	Hinterrhein Nufenen Splügen Sufers
32	7	Alvaneu Brien/Brinzauls Schmitten Wiesen
42	8	Duvin St. Martin Suraua
49	8	Disentis/Mustér Medel (Lucmagn)

**24. Ausführungsbestimmungen betreffend Waldfeststellung
vom 27. November 1995 (BR 920.130)**

Art. 19 Abs. 1

¹ Die Pläne mit den eingetragenen Waldflächen und Waldgrenzen werden während 30 Tagen in der betroffenen Gemeinde aufgelegt.

Titel vor Art. 23

Aufgehoben

Art. 23

Aufgehoben

III. Schlussbestimmungen

**25. Ausführungsbestimmungen betreffend forstliche
Planung vom 16. April 1996 (BR 920.600)**

Art. 9 Abs. 1

¹ Der Waldentwicklungsplan (Planteil) wird während 30 Tagen beim kantonalen Amt für Wald und in den betroffenen Gemeinden öffentlich aufgelegt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Verwaltungsrechtspflegegesetz Inkrafttreten vom 31. August 2006 in Kraft ¹⁾.

Namens der Regierung

Der Regierungspräsident: *Claudio Lardi*

Der Kanzleidirektor: *Claudio Riesen*

¹⁾ 1. Januar 2007